



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 22.05.2026

Missbrauchsrisiken beim Krankengeldbezug

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, unter welchen Voraussetzungen in Bayern während eines Krankengeldbezugs eine gleichzeitig ausgeübte selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit von den gesetzlichen Krankenkassen als zulässig bewertet wird? 2
- 2.a) Über welche Prüf- und Kontrollmöglichkeiten verfügen die gesetzlichen Krankenkassen in Bayern sowie der Medizinische Dienst Bayern, um mögliche Widersprüche zwischen attestierter Arbeitsunfähigkeit und tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit festzustellen? 2
- 2.b) Welche Informationen liegen der Staatsregierung hierzu vor? 2
3. In wie vielen Fällen kam es in Bayern in den vergangenen fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung zu Rückforderungen von Krankengeld aufgrund gleichzeitig ausgeübter Erwerbstätigkeit (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? 3
4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über mögliche strukturelle Schwachstellen oder Missbrauchsrisiken im Krankengeldsystem in Bayern, insbesondere im Zusammenhang mit gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeiten? 3
5. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Staatsregierung öffentlich zugängliche Informationen in Bayern (z. B. Gewerbeanmeldungen, öffentlich dokumentierte berufliche Tätigkeiten) bei der Prüfung durch Krankenkassen oder den Medizinischen Dienst Bayern? 3
- 6.a) Sieht die Staatsregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um mögliche Missbrauchskonstellationen im Zusammenhang mit parallelen Erwerbstätigkeiten während des Krankengeldbezugs zu begrenzen? 3
- 6.b) Falls nein, wie bewertet die Staatsregierung die bestehende Rechtslage im Hinblick auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Fairness gegenüber der bayerischen Versichertengemeinschaft? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention
vom 15.06.2026

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, unter welchen Voraussetzungen in Bayern während eines Krankengeldbezugs eine gleichzeitig ausgeübte selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit von den gesetzlichen Krankenkassen als zulässig bewertet wird?**

Arbeitsunfähigkeit im Sinn des Krankengeldrechts bedeutet nicht, dass die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Erwerbstätigkeit verrichten kann. Vielmehr sind regelmäßig nur bestimmte Referenzberufe als Maßstab relevant. Entscheidend ist, ob die zuletzt ausgeübte Tätigkeit in ihrer üblichen Form und Intensität noch ausgeübt werden kann, ohne die Gesundheit zu gefährden oder die Genesung zu verzögern. Es geht also um das konkrete Belastungsprofil am bisherigen oder an entsprechenden Arbeitsplätzen: Arbeitsdichte, Termindruck, ständige Erreichbarkeit, Abhängigkeit von Weisungen, Teamkonflikte und ähnliche Faktoren. Eine selbstständige Tätigkeit oder eine anderweitig ausgeübte unselbstständige Tätigkeit kann, was diese Faktoren betrifft, anders ausgestaltet sein.

- 2.a) Über welche Prüf- und Kontrollmöglichkeiten verfügen die gesetzlichen Krankenkassen in Bayern sowie der Medizinische Dienst Bayern, um mögliche Widersprüche zwischen attestierter Arbeitsunfähigkeit und tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit festzustellen?**

- 2.b) Welche Informationen liegen der Staatsregierung hierzu vor?**

Die Fragen 2a und 2b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gesetzlichen Krankenkassen in Bayern verfügen – wie alle gesetzlichen Krankenkassen – über verschiedene, im Sozialgesetzbuch geregelte Prüf- und Kontrollinstrumente, um mögliche Widersprüche zwischen einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit und einer tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit festzustellen. Rechtsgrundlage ist insbesondere § 275 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), der die Krankenkassen in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen sowie bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, den Medizinischen Dienst mit einer gutachtlichen Stellungnahme zu beauftragen.

Die Feststellung möglicher Widersprüche zwischen attestierter Arbeitsunfähigkeit und tatsächlich ausgeübter Erwerbstätigkeit beruht im Wesentlichen auf der sozialmedizinischen Begutachtung, der Auswertung der vorhandenen Sozialdaten sowie auf Hinweisen von Arbeitgebern oder Dritten; die weiter gehende arbeits-, sozial- oder strafrechtliche Ahndung etwaiger Pflichtverletzungen oder Straftaten obliegt den hierfür zuständigen Behörden.

- 3. In wie vielen Fällen kam es in Bayern in den vergangenen fünf Jahren nach Kenntnis der Staatsregierung zu Rückforderungen von Krankengeld aufgrund gleichzeitig ausgeübter Erwerbstätigkeit (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über mögliche strukturelle Schwachstellen oder Missbrauchsrisiken im Krankengeldsystem in Bayern, insbesondere im Zusammenhang mit gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeiten?**

Das Krankengeldsystem wird in eigener Verantwortung von den gesetzlichen Krankenkassen umgesetzt. Die Staatsregierung verfügt daher weder über eine eigene Leistungszuständigkeit noch über eine fallbezogene Aufsicht in diesem Bereich, sondern stützt ihre Erkenntnisse im Wesentlichen auf Berichte der zuständigen Sozialversicherungsträger. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand liegen der Staatsregierung keine Hinweise auf strukturelle Schwachstellen im Krankengeldsystem vor, die zu einem systematischen oder massenhaften Missbrauch im Zusammenhang mit gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeiten führen würden. Etwaigen Risiken wird im bestehenden System durch ein Bündel von Kontroll- und Prüfmechanismen begegnet, wie in der Antwort zu den Fragen 2 a und 2 b erläutert.

- 5. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Staatsregierung öffentlich zugängliche Informationen in Bayern (z. B. Gewerbeanmeldungen, öffentlich dokumentierte berufliche Tätigkeiten) bei der Prüfung durch Krankenkassen oder den Medizinischen Dienst Bayern?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 6.a) Sieht die Staatsregierung gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um mögliche Missbrauchskonstellationen im Zusammenhang mit parallelen Erwerbstätigkeiten während des Krankengeldbezugs zu begrenzen?**

Nein.

- 6.b) Falls nein, wie bewertet die Staatsregierung die bestehende Rechtslage im Hinblick auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Fairness gegenüber der bayerischen Versichertengemeinschaft?**

Positiv.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.